

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
- I.3 -

Osterode am Harz, 03.11.2014

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

### Vorlage

für den Kreistag

**Wahl der Wahlbevollmächtigten zur Wahl der Vertrauensleute des beim Verwaltungsgericht Göttingen zu bildenden Ausschusses zur Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter**

#### I. Erläuterung:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Göttingen endet gemäß § 25 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit Ablauf des 30.06.2015.

Für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird nach § 26 VwGO bei jedem Verwaltungsgericht ein Ausschuss bestellt, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern besteht.

Die sieben Vertrauensleute und sieben stellvertretende Vertrauensleute werden nach § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) durch die Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählt. Der Kreistag hat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten zu wählen.

Die Wahlbevollmächtigten können auch sich selbst zu Vertrauensleuten wählen. Da die Vertrauensleute nach § 26 Abs. 2 Satz 3 VwGO die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter nach §§ 20 bis 23 VwGO (Anlage 1) erfüllen müssen, ist es angeraten, dass auch die Wahlbevollmächtigten diese Voraussetzungen erfüllen.

Zur Vorbereitung des Kreistagsbeschlusses wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, Vorschläge für ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten zu unterbreiten. Die Vorschlagsliste wird als Anlage 2 nachgereicht.

Im Jahr 2009 hat der Kreistag Herrn Wolfgang Darnedde, Kastanienring 25, 37520 Osterode am Harz, als Mitglied und Frau Karin Wode, Hauptstraße 21 c, 37412 Elbingerode, als stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählt.

Der Kreistag stellt das Ergebnis durch Beschluss fest.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Geißreiter', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Gero Geißreiter

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Auszug

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.